

# Stadt Dessau

## Kostensatzung für die Stadtbildstelle

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	13. April 2000	29. März 2000	29. April 2000	05/00 S. 7	30. April 2000
	Information zur Euro-Umstellung:		22. Dezember 2001	01/02, S. 5	1. Januar 2002

**Hinweis:**

*Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtblatt der Stadt Dessau“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.*

**Information über die auf Euro umgestellte Satzung:**

Nach gültigem europäischen Recht [Ratsverordnung (EG) über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 und Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998] gelten alle Bezugnahmen auf DM in Rechtsinstrumenten ab 1. Januar 2002 in Euro weiter.

Das bedeutet, die bisher in der nachfolgenden Satzung enthaltenen DM-Werte gelten nach Anwendung des amtlichen Umrechnungskurses von 1 EUR = 1,95583 DM und kaufmännischen Rundungsregeln ab 1. Januar 2002 in Euro weiter.

Bei der Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln wird das Umrechnungsergebnis bei einem Wert der dritten Nachkommastelle von 1 bis 4 auf den nächstliegenden Cent abgerundet und bei einem Wert von 5 bis 9 aufgerundet.

**Der Abdruck erfolgt zur Information über die ab 1. Januar 2002 in Euro geltenden Gebühren nach der Kostensatzung für die Stadtbildstelle vom 13. April 2000.**

## **Kostensatzung für die Stadtbildstelle Dessau**

Die Stadt Dessau erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152) und der §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406 f.), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 16. April 1999 (GVBl. LSA S. 150), sowie des Erlasses des Ministeriums für Schulen, Erwachsenenbildung und Kultur des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. Juli 1991 „Regionale Medienstellen in Sachsen-Anhalt“ (Einzelveröffentlichung) sowie des Beschlusses des Stadtrates in seiner Sitzung vom 29. März 2000 folgende Satzung für die Stadtbildstelle Dessau:

### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Gebühren werden für Dienstleistungen und die Verleihe von audiovisuellen Medien und Technik dann erhoben, wenn der Einsatz der gewerblichen Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der privaten Nutzung dient.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet der/die Leiter/Leiterin der Stadtbildstelle.

### **§ 2 - Gebührenhöhe**

Verleih von audiovisuellen Medien und Geräten:

Gebühren (in Euro) pro Tag:

01. Tonfilmprojektor 16mm	7,67 EUR
02. Kassettenfilmprojektor 8 mm	5,11 EUR
03. Diaprojektor	2,56 EUR
04. Automatischer Diaprojektor	5,11 EUR
05. Tageslichtprojektor	7,67 EUR
06. Episkop / Sofortpräsentier	5,11 EUR
07. Projektionsleinwand	2,56 EUR
08. Tonbandgerät, Kassettenrecorder	2,56 EUR
09. Audio-Anlage (klein)	5,11 EUR
10. Audio-Anlage (groß)	25,56 EUR
11. Fotoapparat	5,11 EUR
12. Videoplayer	2,56 EUR
13. Videoprojektor	25,56 EUR
14. Videokamera VHS	15,34 EUR
- jeder Folgetag	5,11 EUR
15. Videokamera S-VHS	15,34 EUR
- jeder Folgetag	7,67 EUR
16. Videostativ	2,56 EUR
17. Mikrofonständer	2,56 EUR
18. Mikrofon	2,56 EUR
19. Umweltmessgerät (für Lautstärke)	2,56 EUR
20. 16 mm Tonfilm (Color) je Rolle	5,11 EUR
21. 16 mm-Tonfilm s/w je Rolle	2,56 EUR
22. 16mm-Stummfilm je Rolle	2,56 EUR
23. VHS-Kassette	0,51 EUR
24. sonstige Medien	1,02 EUR

### **§ 3 - Dienstleistungen**

Die Inanspruchnahme von Kopierarbeiten ist für alle außer Arbeitsgemeinschaften der Schulen kostenpflichtig. Dies gilt nicht für das Kopieren im Rahmen des Schulfernsehens und des Schulhörfunks. Dies ist kostenfrei.

01. Kopieren einer Videokassette (ohne Leerkassette)	2,56 EUR
02. Zurückspulen einer Video-, Tonbandkassette oder eines Tonbandes	0,51 EUR
03. Kopieren einer Video-, Tonbandkassette oder eines Tonbandes (ohne Leermaterial)	1,02 EUR
04. Benutzung des VHS - Schneidetisches, je angefangene Stunde	5,11 EUR
05. Einführung und Erklärung zur Arbeit am VHS-Schneidetisch	5,11 EUR
06. Kleben von 8 mm und 18 mm Filmen je Klebestelle	1,28 EUR
07. Kleben einer Videokassette	2,56 EUR
08. Erstellen eines elektronischen Fachkataloges des Medienbestandes	0,51 EUR
09. Erwerb einer Vorführberechtigung für Filmvorführtechnik	5,11 EUR
10. Unterweisung in den Umgang mit VHS-Camcordern	2,56 EUR

#### **§ 4 - Vorführfähigkeiten**

Tätigkeiten eines Vorführers für jede angefangene Stunde zuzüglich der Zeit für An- und Abfahrt	12,78 EUR
--	-----------

#### **§ 5 - Säumnisgebühren**

Bei Überschreitung der Leihfrist sind, wenn diese nicht verlängert wurde, von allen Nutzern Säumnisgebühren zu entrichten. Eine Säumnisgebühr ist ohne Mahnung grundsätzlich ab dem 1.Tag der Überschreitung fällig. Dafür gelten folgende Sätze:

1) bis zu einer Woche	0,51 EUR je audiovisuelles Medium
2) ab 2. Woche	1,02 EUR je audiovisuelles Medium
3) ab 3. Woche	2,56 EUR je audiovisuelles Medium

Für die Überschreitung der Leihfristen bei der Ausleihe von Mediengeräten gelten folgende Sätze:

1) bei einem Tag	1,02 EUR je Mediengerät
2) 2 bis 3 Tage	1,53 EUR pro Tag je Mediengerät
3) mehr als 3 Tage	2,05 EUR pro Tag je Mediengerät

#### **§ 6 - Mahngebühren**

Mahngebühren werden von allen Nutzern erhoben, wenn die Rückgabe der Medien und Geräte nach Überziehung der Leihfrist telefonisch oder schriftlich angemahnt werden muss.

Sie betragen:	1) bei der 1. Mahnung	1,79 EUR
	2) bei der 2. Mahnung	2,81 EUR
	3) bei der 3. Mahnung	7,67 EUR

Für die eingeschriebene Mahnung wird zusätzlich zu der Mahngebühr eine Bearbeitungsgebühr von 5,11 EUR erhoben. Die genannten Gebühren sind grundsätzlich in bar zu entrichten, wofür ein Beleg ausgestellt wird.

#### **§ 7 - Verwaltungskosten**

Soweit diese Kostensatzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften der Verwaltungskostensatzung vom 21. Januar 1992 (Amtsblatt 2/92 S. 40 (f.)), zuletzt geändert durch Änderung der Satzung der Stadt Dessau über die Erhebung von Verwaltungskosten- Gebühren (Verwaltungskostensatzung vom 24. März 1999 - Amtsblatt 5/99 S. 2 - amtliches Verkündungsblatt) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Kostensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Dessau, 13. April 2000

H.-G. Otto  
Oberbürgermeister

*Im Original unterschrieben und gesiegelt.*

*Veröffentlicht am 29. April 2000 im Amtsblatt 05/00 S. 7 und am 22. Dezember 2001 im Amtsblatt 01/02 S. 5*